



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 50 / 196. Jahrgang / 2015

Amtssigniert. SID2015121031443
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 10. Dezember 2015

Amtlicher Teil

Nr. 983 Stellenausschreibung, Besetzung der Planstelle als Haus- und Küchenhilfe bei den Landesberufsschülerheimen Innsbruck

Nr. 984 Verordnung der Landesregierung vom 30. November 2015 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Steinach, an den Volksschulen Steinach, Trins, Gschnitz, an der Polytechnischen Schule Wipptal und am Sonderpädagogischen Zentrum Wipptal

Nr. 985 Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 2015 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Kolsassberg

Nr. 986 Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 2015 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Kolsass

Nr. 987 Verordnung der Landesregierung vom 18. November 2015 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Inzing und an den Volksschulen Inzing, Hatting und Polling

Nr. 988 Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 2015 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Volders und an den Volksschulen Volders I, Volders II und Baumkirchen

Nr. 989 Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 2015 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Axams, an der Polytechnischen Schule Axams, ISZ Axams und an den Volksschulen Axams, Götzens, Birgitz und Grinzens

Nr. 990 Verordnung der Landesregierung vom 19. November 2015, mit der das Umlegungsverfahren „Moosgrund“ in der Gemeinde Oberhofen abgeschlossen wird

Nr. 991 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein über den Erlass eines Bezirkskatastrophenschutzplanes für den Bezirk Kufstein

Nr. 992 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 23. November 2015 betreffend die Betriebszeiten und die Regelung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Osttirol

Nr. 993 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 994 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Oberlienz

Nr. 995 Kundmachung über die Auflegung der Entwürfe von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen für die Stadt Innsbruck

Nr. 996 Verlautbarung: Werttarif für Schlachtschweine im Monat Dezember 2015

Nr. 997 Interessentensuche: Veräußerung des Eigentums an Grundstücken im Grundbuch Reutte durch das Land Tirol

Nr. 998 Offenes Verfahren: Gebäudereinigungsarbeiten für die Stadt Innsbruck

Nr. 999 Offenes Verfahren: Gebäudereinigungsarbeiten für die Stadt Innsbruck

Nr. 1000 Offenes Verfahren: Gebäudereinigungsarbeiten für die Stadt Innsbruck

Nr. 1001 Offenes Verfahren: Geräte Stationsküchen (Gewerbspüler und Haushaltsgeräte), Speiserverteilsystem (Induktion), Gewerbliche Kälte/Wärmerückgewinnung, Waschkücheneinrichtung, Moppraumeinrichtung für das Pflegeheim Pradl in Innsbruck

Nr. 1002 Offenes Verfahren: Fassade und Fensterelemente in Aluminium für das Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams

Nr. 1003 Verhandlungsverfahren: Erweiterung einer NE-Metall- und Polymerausschleusung in der MA Ahrental

Nr. 1004 Direktvergabe: Notstromversorgung für das Competence-Center West in Hall in Tirol

GERICHTSEDIKT

Bestellung eines Legalisators in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Zellberg

ACHTUNG!

**Aufgrund der Weihnachtsfeiertage erscheint
in der letzten Kalenderwoche 2015
kein Bote für Tirol!**

**Die letzte Ausgabe dieses Jahres (Stück 51)
erscheint am Mittwoch, den 16. Dezember 2015
(Redaktionsschluss am Freitag,
den 11. Dezember 2015, 12 Uhr).**

**Redaktionsschluss für Stück 1/2016
(erscheint am Donnerstag, den 7. Jänner 2016)
ist am Mittwoch, den 30. Dezember 2015, 12 Uhr.**

Nr. 983 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70/2015/114

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Planstelle als Haus- und Küchenhilfe

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Landesberufsschülerheime Innsbruck, ist mit sofortiger Wirksamkeit eine Planstelle als Haus- und Küchenhilfe der Modellfunktion Handwerklischer Assistenzdienst (HWAssD2) zu besetzen.

Das Mindestentgelt beträgt bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden im Besoldungssystem Neu € 1.597,50 brutto/Monat.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Einsatzbereitschaft,
- selbstständiges, sauberes und motiviertes Arbeiten,
- Teamfähigkeit,
- Kommunikations- und Kontaktfreudigkeit (SchülerInnen),
- Flexibilität.

Bewerbungen sind bis spätestens 18. Dezember 2015 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal (wenn möglich per E-Mail an organisation.personal@tirol.gv.at) unter Angabe der Aktenzahl OrgP-70/2015/114 einzubringen.

Für nähere Auskünfte steht der Direktor der Landesberufsschülerheime Innsbruck, Herr Regierungsrat Alfred Cotter, unter der Telefonnummer 0512/281973-111 zur Verfügung.

Innsbruck, 2. Dezember 2015

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 984 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-1471/1676-2015

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 30. November 2015 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Steinach, an den Volksschulen Steinach, Trins, Gschnitz, an der Polytechnischen Schule Wipptal und am Sonderpädagogischen Zentrum Wipptal

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der Neuen Mittelschule Steinach, Volksschule Steinach, Volksschule Trins, Volksschule Gschnitz, Polytechnische Schule Wipptal, Sonderpädagogisches Zentrum Wipptal werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 27. Oktober, 28. Oktober und 31. Oktober 2016.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 7. September 2016 bis einschließlich 9. September 2016 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Haßlwanger, BA

Nr. 985 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-1471/1669-2015

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 1. Dezember 2015 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Kolsassberg

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der Volksschule Kolsassberg werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 27. Oktober, 28. Oktober und 31. Oktober 2016.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 7. September 2016 bis einschließlich 9. September 2016 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Haßlwanger, BA

Nr. 986 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-1471/1671-2015

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 1. Dezember 2015 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Kolsass

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der Volksschule Kolsass werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 27. Oktober, 28. Oktober und 31. Oktober 2016.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 7. September 2016 bis einschließlich 9. September 2016 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Haßlwanger, BA

Nr. 987 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-1471/1675-2015

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 18. November 2015 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Inzing, an den Volksschulen Inzing, Hatting und Polling

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der Neuen Mittelschule Inzing, Volksschule Inzing, Volksschule Hatting und Volksschule Polling werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 27. Oktober, 28. Oktober und 31. Oktober 2016.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 7. September 2016 bis einschließlich 9. September 2016 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Nimmrichter

Nr. 988 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-1471/1677-2015

**VERORDNUNG
der Landesregierung vom 1. Dezember 2015
über eine Sonderferienregelung
an der Neuen Mittelschule Volders und an den
Volksschulen Volders I, Volders II und Baumkirchen**

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der Neuen Mittelschule Volders, Volksschule Volders I, Volksschule Volders II und Volksschule Baumkirchen werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 27. Oktober, 28. Oktober und 31. Oktober 2016.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 7. September 2016 bis einschließlich 9. September 2016 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Haßlwanger, BA

Nr. 989 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-1471/1681-2015

**VERORDNUNG
der Landesregierung vom 2. Dezember 2015
über eine Sonderferienregelung
an der Neuen Mittelschule Axams,
an der Polytechnischen Schule Axams, ISZ Axams,
an den Volksschulen Axams, Götzens,
Birgitz und Grinzens**

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der Neuen Mittelschule Axams, PTS Axams, ISZ Axams, VS Axams, VS Götzens, VS Birgitz und VS Grinzens werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 27. Oktober, 28. Oktober und 31. Oktober 2016.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 7. September 2016 bis einschließlich 9. September 2016 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Nimmrichter

Nr. 990 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-335/2/32-2015

**VERORDNUNG
der Landesregierung vom 19. November 2015,
mit der das Umlegungsverfahren „Moosgrund“
in der Gemeinde Oberhofen abgeschlossen wird**

Aufgrund des § 87 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2015, wird verordnet:

§ 1

Abschluss

Das mit Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Moosgrund“ in der Gemeinde Oberhofen, Bote für Tirol Nr. 384/2015, eingeleitete Umlegungsverfahren wird abgeschlossen.

Gemäß § 87 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2015, ist hinsichtlich nachfolgender Grundstücke in der KG 81304 Oberhofen, die Anmerkung gemäß § 76 Abs. 8 erster Satz TROG 2011 von Amts wegen zu löschen: EZ 546 – Gst. 3668/2, EZ 1474 – Gst. 3868/1.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Oberhofen während zweier Wochen bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 991 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein •
Abteilung Zivil und Katastrophenschutz • KU-KAT-10/1-2015

**VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Kufstein
über den Erlass eines Bezirkskatastrophenschutzplanes
für den Bezirk Kufstein**

Gemäß § 8 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006 i. d. g. F., und § 6 der Katastrophenschutzplanverordnung, LGBl. Nr. 15/2007, wird zur Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von gemeindeüberschreitenden Katastrophen im Bezirk Kufstein hinsichtlich eines Bezirkskatastrophenschutzplanes Folgendes verordnet:

§ 1

Nach Anhörung der Bezirkseinsatzleitung Kufstein werden die Inhalte aller Gemeindekatastrophenschutzpläne des Bezirkes und der von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein erstellte eigene Alarmierungs- und Einsatzplan als wesentliche Bestandteile des Bezirkskatastrophenschutzplanes verordnet.

§ 2

Die Gemeindegatsastrophenschutzpläne enthalten eine geographisch-technische Beschreibung, die Gefahrenlagen sowie eine Bestandsaufnahme. Diese Inhalte werden von den Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung gestellt.

§ 3

Der eigene Alarmierungs- und Einsatzplan der Bezirkshauptmannschaft Kufstein beinhaltet unter anderem die Geschäftsordnung der Bezirkseinsatzleitung, eine Auflistung mit den Erreichbarkeiten aller Mitglieder der Bezirkseinsatzleitung und sonstiger Funktionäre sowie eine Auflistung möglicher Katastrophenereignisse samt Bearbeitungs- und Informationsmöglichkeiten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Platzgummer

Nr. 992 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-APO/BA-29/7-2015

**VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Lienz
vom 23. November 2015 betreffend die Betriebszeiten
und die Regelung des Bereitschaftsdienstes
der öffentlichen Apotheken in Osttirol**

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 32/2014, wird der § 1 Abs. 3 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 13. November 2015, LZ-APO/BA-29/6-2015, wie folgt geändert/berichtigt:

§ 1

Betriebszeiten

(3) Die öffentliche Apotheke in Matrei in Osttirol (Tauernapotheke) ist für den Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr und an Samstagen von 8.30 Uhr bis 12 Uhr offen zu halten.

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Nr. 993 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/96-2015

**VERORDNUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Der kleine Prinz“ (106 Minuten);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Arlo & Spot 3D“ (93 Minuten);

„Highway to Hellas“ (88 Minuten);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Bridge of Spies – der Unterhändler“ (142 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„By the Sea“ (122 Minuten);

„Suite Francaise – Melodie der Liebe“ (108 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Krampus“ (97 Minuten).

Innsbruck, 30. November 2015

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 994 • Gemeinde Oberlienz

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
(ÖROK) Oberlienz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2015 beschlossen, gemäß § 65 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den ersten Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberlienz während sechs Wochen, das ist vom 4. Dezember 2015 bis einschließlich 19. Jänner 2016.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (8 bis 12 Uhr) im Gemeindeamt Oberlienz, 9903 Oberlienz Nr. 30, 1. Stock, auf und sind auch im Internet unter <http://www.sonnendoerfer.at> (Gemeinde Oberlienz/ Amtstafel) einzusehen.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP – Tiroler Umweltprüfungsgesetz):

Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr, Lienz, ausgearbeitete Entwurf vom 3. Dezember 2015 enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Den Nachbargemeinden steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zur Frage Stellung zu nehmen, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Oberlienz, 4. Dezember 2015

Der Bürgermeister: Martin Huber

Nr. 995 • Stadtgemeinde Innsbruck

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung der Entwürfe
von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2015 die Auflegung der folgenden Entwürfe beschlossen:

Maglbk/13101/SP-BB-RE/1: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. RE-B12, Pradl-Reichenau, Bereich westlich und östlich der Prinz-Eugen-Straße zwischen Kärntner Straße und Reichenauer Straße;

Maglbk/13102/SP-BB-RE/1: Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. RE-B12/1, Pradl-Reichenau, Bereich westlich und östlich der Prinz-Eugen-Straße zwischen Kärntner Straße und Reichenauer Straße;

Maglbk/13492/SP-FW-SM/1: Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. SM-F12, Sieglanger-Mentlberg, Bereich südlich der ÖBB – Gleistrasse und westlich Geroldsbach sowie Weingartnerstraße 159;

Maglbk/12413/SP-BB-HW/1: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. HW-B11, Hötting-West, Bereich Lohbachufer 54;

Maglbk/13032/SP-FW-PR/1: Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. PR-F14, Pradl, Teilbereich Sillhöfe 4, 6 und 8.

Diese Entwürfe sind während der Amtsstunden im Stadtmagistrat Innsbruck in den Schaukästen der Magistratsabteilung III/ Stadtplanung einsehbar. **Die Auflegung erfolgt vom 11. Dezember 2015 bis einschließlich 8. Jänner 2016.**

Informationen zu den aufgelegten Entwürfen können während der Parteienverkehrszeit (von 8 bis 10 Uhr) eingeholt werden.

Personen, die in der Landeshauptstadt Innsbruck ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Landeshauptstadt Innsbruck eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu den Entwürfen abzugeben.

Innsbruck, 4. Dezember 2015

Für den Gemeinderat:

Baudirektor Dipl.-Ing. Hubert Maizner

Nr. 996 • Amt der Tiroler Landesregierung • LVD-TS/WERT/9-2015

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Schlachtschweine im Monat Dezember 2015

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat Dezember 2015 mit € 1,95 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. Dezember 2015

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 997 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abteilung Justizariat •
JUS-G-23339/19-2015

INTERESSENTENSUCHE

Veräußerung des Eigentums an Grundstücken .379, 2122 und 2123 in EZ 745, GB 86031 Reutte

Das Land Tirol ist Alleineigentümer der Liegenschaft in der Einlagezahl 745, Grundbuch 86031 Reutte, bestehend aus den Grundstücken .379, 2122 und 2123. Diese Liegenschaft im Gesamtausmaß von 25.061m² (davon 20.464 m² Baufläche und landwirtschaftliche Fläche sowie 4.597 m² Waldfläche) bildet den Kaufgegenstand. Die Grundstücke sind als Freiland gewidmet und weitab vom Bauland gelegen. Die umliegenden Grundstücke werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Mit der angeführten Liegenschaft sind Lasten verbunden, nämlich die Rechte der Elektrizitätsleitungen und der Wasserleitung zugunsten der Elektrizitätswerke Reutte AG.

Als geschätzter Preis für die Grundstücke der EZ 745, KG 86031 Reutte, ergibt sich ein Gesamtpreis von € 44.324,25.

Das Land Tirol beabsichtigt seine Eigentumsrechte zu veräußern. Kaufinteressenten werden gebeten, die Anbote (mit Kaufpreisvorstellungen) schriftlich, auf welche technisch mög-

liche Weise auch immer, nachweislich bis 15. Jänner 2016 an die Abteilung Justizariat, Wilhelm-Greil-Straße 17, 6020 Innsbruck, zu richten.

Das Land Tirol behält sich vor, über die Angebote, welche geeignet erscheinen, zu verhandeln. Eine Bindung an ein Kaufangebot besteht nicht. Auch können Veräußerungsangebote immer nur vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe des Landes Tirol erfolgen. Bei Interesse steht für nähere Informationen, insbesondere Einsichtnahme in das Gutachten, die Verträge, die Planunterlagen usw. Frau Dr. Martina Meter, Abteilung Justizariat, Telefon 0512/508-2285, Fax 0512/508-742285, E-Mail: justizariat@tirol.gv.at, zur Verfügung.

Innsbruck, 1. Dezember 2015

Für die Landesregierung: Mag. Reich

Nr. 998 • Stadt Innsbruck,
vertreten durch die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

OFFENES VERFAHREN

im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Unterhalts-, Grund- und Sonderreinigung

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag

Auftraggeber: Stadt Innsbruck, vertreten durch die Innsbrucker Immobilien Service GmbH.

Auftragsbezeichnung: Unterhalts-, Grund- und Sonderreinigung Kindergarten und Volksschule Sieglanger, Weingartnerstraße 26.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=87>

Innsbruck, 2. Dezember 2015

Nr. 999 • Stadt Innsbruck,
vertreten durch die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Unterhalts-, Grund- und Sonderreinigung

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag

Auftraggeber: Stadt Innsbruck, vertreten durch die Innsbrucker Immobilien Service GmbH.

Auftragsbezeichnung: Unterhalts-, Grund- und Sonderreinigung Kindergarten und Volksschule, Framsweg 19 in Innsbruck.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=88>

Innsbruck, 2. Dezember 2015

Nr. 1000 • Stadt Innsbruck,
vertreten durch die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Unterhalts-, Grund- und Sonderreinigung

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag

Auftraggeber: Stadt Innsbruck, vertreten durch die Innsbrucker Immobilien Service GmbH.

Auftragsbezeichnung: Unterhalts-, Grund- und Sonderreinigung Volksschule Reichenau, Wörndlerstraße 3 in Innsbruck.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=89>

Innsbruck, 2. Dezember 2015

Nr. 1001 • Innsbrucker Soziale Dienste GmbH

OFFENES VERFAHREN

Geräte Stationsküchen (Gewerbepüler und Haushaltsgeräte), Speisenverteilsystem (Induktion), Gewerbliche Kälte/Wärmerückgewinnung, Waschkücheneinrichtung, Moppraumeinrichtung

Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Soziale Dienste GmbH, Innrain 24, 6020 Innsbruck.

Auftragsbezeichnung/Gegenstand des Auftrags: Wohn- und Pflegeheim Pradl – Haus A, Innsbruck Geräte Stationsküchen (Gewerbepüler und Haushaltsgeräte), Speisenverteilsystem (Induktion), Gewerbliche Kälte/Wärmerückgewinnung, Waschkücheneinrichtung, Moppraumeinrichtung.

CPV-Code: 39291000/45331231/39700000/3922100.

Erfüllungsort: Innsbruck (AT).

Auskünfte: Ingenieurbüro A3 jp Haustechnik Ges. m. b. H. & Co. KG, Richard Pöttinger, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck, Tel. +43/(0)512/33580, Fax +43/(0)512/392528, E-Mail: office@a3jp.at

Ort der Angebotsabgabe: Ingenieurbüro A3 jp Haustechnik Ges. m. b. H. & Co. KG, Richard Pöttinger, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck, Tel. +43/(0)512/33580, Fax +43/(0)512/392528, E-Mail: office@a3jp.at

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Ingenieurbüro A3 jp Haustechnik Ges. m. b. H. & Co. KG, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck, Tel. +43/(0)512/33580, Fax +43/(0)512/392528, E-Mail: office@a3jp.at, erhältlich bis 18. Dezember 2015, 10 Uhr.

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge: 12. Jänner 2016, 10 Uhr.

Anbotsöffnung: 12. Jänner 2016, 10 Uhr, Ingenieurbüro A3 jp Haustechnik Ges. m. b. H. & Co. KG, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck.

.L-583819-5b26.

Innsbruck, 2. Dezember 2015

Nr. 1002 • Allgemein öffentliches Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams Betriebs GmbH

OFFENES VERFAHREN

Fassade und Fensterelemente in Aluminium

Ausschreibende Stelle: Allgemein öffentliches Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams Betriebs GmbH, 6511 Zams, Sanatoriumstraße 43.

Auftragsbezeichnung: KH Zams, Projekt Haus 3, Teilprojekt H4H5 – Fassade und Fensterelemente in Aluminium.

CPV-Code: 45000000.

Erfüllungsort: Zams.

Auskünfte und Angebotsabgabe: Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Falch, 6500 Landeck, Fischerstraße 9, Tel. +43/(0)5442/63320, Fax +43/(0)5442/63320-8.

Unterlagenbezug: Die Unterlagen sind im Internet unter <http://www.auftrag.at> bis 21. Dezember 2015, 12 Uhr, erhältlich.

Abgabetermin: 21. Dezember 2015, 14 Uhr.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 3. Dezember 2015.

.L-584199-5c3.

Zams, 3. Dezember 2015

Nr. 1003 • Abfallbehandlung Ahrental GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit vorheriger Bekanntmachung gemäß BVerGG im Unterschwellenbereich

Erweiterung einer NE-Metall- und Polymerauscheidung in der MA Ahrental

Auftraggeber: Abfallbehandlung Ahrental GmbH, Handlhofweg 71, 6020 Innsbruck-Vill.

Beschreibung: Ausführungsplanung, Umbau bestehender Förderbänder, Errichtung neuer Förderbänder, Errichtung eines NE-Abscheiders und eines NIR-Sichters inklusive Kompressor, Errichtung der zugehörigen Stahlbauten, Inbetriebnahme, Dokumentation für den Umbau der MA Ahrental.

Art des Auftrags: Bauauftrag.

Leistungszeitraum: April bis Juli 2016.

Erfüllungsort: Handlhofweg 71, 6020 Innsbruck-Vill.

Abgabetermin der Teilnahmeanträge: 23. Dezember 2015, 14 Uhr.

CPV-Code: 45222100-0.

Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit: Referenzen für mindestens vier verkettete Schüttgutförderanlagen in der Abfallaufbereitung mit einem Mindestdurchsatz von 50 m³/h und mindestens vier NE-Abscheider mit einem Mindestdurchsatz von 50 m³/h und mindestens vier NIR-Sichter mit einem Mindestdurchsatz von 50 m³/h sowie eine gültige Zertifizierung für die EXC 2 gemäß EN 1090-1.

Weitere Eignungs- und Auswahlkriterien sind in den bei untenstehender Adresse verfügbaren Bewerbungsunterlagen angeführt.

Auskünfte und Unterlagen: IUT Ingenieurgesellschaft Innovative Umwelttechnik GmbH, Hamburgersiedlung 1, 2824 Seebenstein, Ing. Richard Abel, Tel. 02627/82197-0 oder E-Mail: office@ig-iut.at

Innsbruck, 3. Dezember 2015

Nr. 1004 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Notstromversorgung

(GZI. IE77501-00001/T-0010/2015)

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch Objektmanagement Team Tirol, 6022 Innsbruck, Kapuziner-gasse 38.

Bauvorhaben: 6060 Hall in Tirol, Trientlstraße 60, BM.I, Competence-Center West, Mängelbehebung Notstromaggregat, Notstromversorgung.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Media Quarter Marx 3.3, Maria-Jacobi-Gasse 1, 1030 Wien, möglich (E-Mail: big-bestellungen@auftrag.at, Tel. +43/1/20699-400).

Rückfragen sind von 8 bis 12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Objektmanagement Team Tirol, Frau Romana Zankl, E-Mail: romana.zankl@big.at, Telefon 050/244-5713, zu richten.

Ende der Angebotsfrist: 22. Dezember 2015, 10.30 Uhr.
Innsbruck, 4. Dezember 2015

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Dr. Gerald Lobgesang Dr. Wolfgang Rauth

Gerichtsedikt

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

KUNDMACHUNG

1 Jv 4667 - 5B/15 g

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 23. Oktober 2015, 1 Jv 6353 - 5F/15 a, wurde unter gleichzeitiger Enthebung des bisherigen Legalisators Ferdinand Fankhauser, Herr Andreas Fankhauser, Bürgermeister, 6277 Zellberg, Zellbergeben 204/1, im Sinn des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBI. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 20. November 2015 zum Legalisator in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Zellberg im Gerichtsbezirk Zell am Ziller bestellt.

Innsbruck, 25. November 2015

Der Präsident des Landesgerichtes:

i. V. Dr. Wolfgang Lorenzi eh.

| | |
|--|--|
| Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck | Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt |
|--|--|

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck